

REEPER, J. DE: *A Missionary Companion. A Commentary on the Apostolic Faculties.* Brown & Nolan, Dublin 1952, XVIII u. 245 S., 5 Shilling.

Das Buch bringt eine systematische Erläuterung der „Apostolischen Fakultäten“, d. h. der den Oberhirten der einzelnen Missionsfelder jeweils für 10 Jahre erteilten besonderen Vollmachten, die etwa den „Quinquennalfakultäten“ der Bischöfe in unseren Heimatdiözesen entsprechen. Im Unterschied zu diesen haben die „A. F.“ jedoch eine ungleich weiterreichende Bedeutung. Sie gehen unmittelbar den *einzelnen Missionar* an, was man von den parallelen Fakultäten für die Heimat bzgl. des Seelsorgeklerus nicht sagen kann. Die Missionsvollmachten werden von den Oberhirten mit verschwindenden Vorbehalten an die Missionare subdelegiert, stellen das tägliche Rüstzeug der Missionare dar, sind ihre *ständige Rechtsnorm* auf den verschiedensten Gebieten missionarischer und kirchlicher Wirksamkeit. R. ist nicht der Auffassung, daß die „A. F.“ deshalb ein eigenes Missionsrecht sind, im Unterschied zum allgemeinen Kirchenrecht; er nennt sie vielmehr die *besondere Ausrichtung* und Anwendung (auch erweiternde und ändernde) der allgemeinen Gesetze auf die außergewöhnlichen Verhältnisse der Missionsarbeit mit ihren kirchlich eigenartigen, sowie völkisch und kulturell verschiedenen Voraussetzungen (S. 4). Im Titel „Missionarsbegleiter“ kommt diese unmittelbar *praktische Bedeutung* des Kommentars glücklich zum Ausdruck.

In der Gesamtanlage der übersichtlichen Art und knappen Form der Darstellung folgt der Vf. dem Beispiel, das ein Jahrzehnt früher der damalige Lektor im Studienhaus der Franziskaner in Peking und jetzige Generalsekretär für die Missionen des gleichen Ordens, P. Dr. *Hermes Peeters*, in seiner lateinischen Erklärung „*Facultates*“ gegeben hat.

Die einzelnen Vollmachten sind im lateinischen Wortlaut des Originals angeführt. Die Erklärung gibt zunächst die einschlägigen Bestimmungen des *allgemeinen Rechtes*, fast stets in vollem Wortlaut. Danach wird dargestellt, was die betreffende Fakultät an *Besonderem* aufweist, mit erläuternden Hinweisen und einem guten Blick für die praktische Verwendung. In einzelnen Fällen, z. B. beim paulinischen Privileg, holt der Verfasser weiter aus und führt an Hand der geschichtlichen Entwicklung zu vertieftem Verständnis. Der Anhang enthält weitere *Belegstücke* und Dokumente, denen sich der Ritus der Firmung bei Spendung durch einen Priester, die *kürzere Form* der Weihe von Altarsteinen, die Form der Weihe des „Antimensium“, Errichtung von Kreuzwegen und einige *Dispensformulare* anschließen. Das alphabetische Sachverzeichnis am Schluß erhöht die Brauchbarkeit des Buches.

Das Werk ist eine recht *nützliche und verlässliche Hilfe* für den englisch sprechenden Missionar. Der Vf. beabsichtigte keine eingehende Abhandlung, keine Analyse sämtlicher spekulativen Möglichkeiten, keine Auseinandersetzung mit Autoren, Meinungen und Theorien (S. IX). Was der ehemalige Afrika-missionar und jetzige Assistent des Generalsuperiors der „*Mill Hill Fathers*“, hier vorlegt, ist sogar mehr als dies: es ist das reife Ergebnis einschlägiger *Fachstudien*, das gewissenhaft die neuesten Entscheidungen und Verlautbarungen heranzieht, persönliche Vertrautheit mit den Problemen verrät und eine gesunde Weite in der Auslegung bekundet. Exakte Quellenangaben erleichtern es, einzelnen Fragen weiter nachzugehen. Im allgemeinen aber wird dem Missionar an der Front genügen, was hier geboten ist. Man *vermißt kaum etwas*, ist im Gegenteil erstaunt über die ausführliche Zitation von Dokumenten und Instruktionen (auch privaten) in den verwickelten und delikaten Fragen der Ord-

nung bzw. Auflösung von Ehen in Heidenländern. Zur schnellen *Orientierung in Ehefällen* dient eine Übersichtstabelle der verschiedenen Vollmachten (S. 111 f.).

An *kleineren Ausstellungen* führe ich folgende an: In der Aufzählung von Dispensgründen bei Ehehindernissen (70 f.) wird unter anderem die gerade für Missionsverhältnisse wichtige „*angustia loci vel locorum*“ vermißt. Zur Vervollständigung der Aufzählung würde vorteilhaft, außer der Kanzeiliste der Erzdiözese Chicago, auch die Zusammenstellung der Datarie von 1901 (ASS 34, 34 s), die Instruktion der Propaganda von 1877 und der Sakramenten-kongregation von 1931 (AAS 23, 413 s) herangezogen werden.

Die Vollmacht, in Todesgefahr die *Firmung* zu spenden, die durch das Dekret „*Spiritus Sancti munera*“ von 1946 allgemein-rechtlich bestimmten Priestern verliehen wurde, wird auf S. 25 auch dem jeweils *leitenden* Missionar einer Missionsstation (Rector districtus) zugesprochen, unter Berufung auf can. 451 § 2, 2. Es müßte richtig § 2, 1 heißen, da nur diese Nummer von Quasi-Pfarrern handelt, die auch *Jone* (Gesetzbuch der lateinischen Kirche<sup>2</sup>, 1952, S. 47) zu den Priestern rechnet, „denen ausschließlich und dauernd die Seelsorge in einem genau bestimmten Gebiet übertragen ist“. Ob die weitere Bedingung: „mit allen Rechten und Pflichten eines Pfarrers“ nicht gegen die Stationsleiter in den Missionen spricht, soll hier nur gefragt werden. Praktisch hat die theoretische Frage insofern wenig Bedeutung, als durch nachfolgendes besonderes Reskript von 1947 die von der Propaganda abhängenden Ordinarien ermächtigt sind, ihre *sämtlichen* Seelsorgspriester zur Firmung in Todesgefahr zu delegieren.

Der auf S. 218 zitierte „*Coronata*“ ist P. Matthaeus Conte OFMCap. aus Coronata, gewöhnlich „Matthaeus a Coronata“ genannt.

Die Neuordnung des *eucharistischen Fastens* durch die Apostolische Konstitution „*Christus Dominus*“ vom 6. Januar 1953 ist nach der Drucklegung erfolgt und konnte deshalb noch nicht berücksichtigt werden.

Münster (Westf.)

Lic. theol. P. Norbert Kurzen OFMCap.

SEUMOIS, A. V. OMI: *La Papauté et les Missions au cours des six premiers siècles, Méthodologie antique et Orientations modernes*. Paris-Louvain 1951.

Mit großem Interesse und hohen Erwartungen nimmt der Historiker das anspruchsvolle Buch zur Hand, das laut Vorwort erstmals eine umfassende Darstellung der missionarischen Bemühungen des Papsttums in altchristlicher Zeit bieten will. S. 14—16 wird ausführlich und gründlich das Apostolat des hl. Petrus, des ersten Papstes, gewürdigt, der gewöhnlich nur allzusehr in den Schatten des großen Heidenmissionars der Urkirche, des hl. Paulus, zu stehen kommt. Die folgenden 500 Jahre werden auf mageren 25 Seiten abgehandelt. Man spürt es förmlich, wie sich Vf. abquält, diese öde Lücke mit schwachen Vermutungen und nichtigen Entschuldigungen anzufüllen, aber vergeblich. Das Papsttum war nun einmal nach Ausweis der Quellen am Missionswerk der Alten Kirche fast unbeteiligt. S. 74—123 wird Gregor der Große (590—604) als überragender Missionspapst gefeiert, als Mann der missionarischen Tat und vor allem als Lehrmeister der missionarischen Theorie und Methode. Um in allen Einzelheiten gültig zu sein, bedarf das mit Liebe gezeichnete Bild aber noch der Überprüfung und Berichtigung. Die Bemühungen Gregors um die Bekehrung der Juden, der Langobarden und Westgoten werden nur gelegentlich am Rande erwähnt. Das berüchtigte Antwortschreiben Gregors d. Gr. an

6\*\* Missions- u. Religionswissenschaft 1954, Nr. 1